

Interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz

1. Sinn des Hinweisgeberschutzgesetzes

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) trat 2023 in Kraft. Es wurde eingeführt, um Personen (sogenannte „Whistleblower“) zu schützen, die Informationen über rechtswidriges Verhalten oder Missstände in einer Organisation melden. Das Gesetz soll sie vor Repressalien schützen, wenn sie in gutem Glauben Informationen über Fehlverhalten oder illegale Praktiken weitergeben. Hinweisgebende dürfen aufgrund ihrer Meldung nicht benachteiligt oder diskriminiert werden. **Das Gesetz sieht Maßnahmen vor, um ihre Identität zu schützen und sie vor möglichen negativen Konsequenzen zu bewahren.**

Das ebz München e.V. ist durch das Gesetz verpflichtet, eine interne Meldestelle einzurichten. Der Gesetzestext kann hier nachgelesen werden: [Hinweisgeberschutzgesetz](#).

2. Beispiele für mögliche Meldungen

Aus diesen Bereichen könnten Meldungen erfolgen:

- a) Korruption: Hinweise auf Bestechung oder unrechtmäßige Vorteile, die im Zusammenhang mit geschäftlichen Entscheidungen stehen.
- b) Betrug: Meldungen über betrügerische Aktivitäten, wie z. B. falsche Abrechnungen.
- c) Diskriminierung oder Belästigung am Arbeitsplatz.
- d) Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften.
- e) Umweltverstöße: Meldungen über illegale Entsorgung von Abfällen oder andere umweltschädliche Praktiken, die gegen geltende Gesetze verstoßen.
- f) Missbrauch von Unternehmensressourcen: Hinweise auf die unrechtmäßige Nutzung von Unternehmensressourcen, wie z. B. Diebstahl von Firmeneigentum oder Missbrauch von Firmenfahrzeugen.
- g) Verstöße gegen Datenschutz.
- h) ... (weitere Bereiche sind möglich).

3. Meldestellen

Hinweise können sowohl intern als auch extern gemeldet werden.

- a) Interne Meldestelle: Hinweisgeberschutz@ebz-muenchen.de

Zugriff auf diese Mailadresse hat ausschließlich die Beauftragte für die Meldestelle, aktuell Stephanie Klein (Abteilung SSB). Zu den Aufgaben der internen Meldestelle siehe Punkt 4.

Alle Meldungen werden vertraulich behandelt. Die interne Meldestelle ist verpflichtet, die Anonymität der Hinweisgeber zu wahren, sofern dies gewünscht ist. Die interne Meldestelle ist für die Situationen gedacht, bei denen die meldende Person die vertrauliche Bearbeitung für notwendig hält, insbesondere, wenn eine Anhängigkeit besteht, z.B. bei Hinweisen zu Vorgesetzten.

Der Anonymitätsschutz besteht nicht für Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Informationen melden.

b) Externe Meldestellen

Für den Fall, dass Hinweisgebende nicht die ebz-Meldestelle nutzen möchten, können Hinweise an externe Meldestellen erfolgen. Diese sind zum Beispiel:

- [Meldestelle Bundesamt für Justiz](#)
- [Meldestelle Bundeministerium für Finanzen](#)

c) Weitere Möglichkeiten

Selbstverständlich können und dürfen bei rechtswidrigem Verhalten oder Missständen auch alle bisherigen Kommunikationswege weiter genutzt werden, wenn dies möglich ist. Ansprechbar sind also auch weiterhin Aufsichtsbehörden, Datenschutzbeauftragte, direkter Kontakt mit betroffener Person, MAV, Polizei, Sicherheitsbeauftragte, Teams, Vorgesetzte, ... (alphabetisch sortiert).

4) Aufgaben und Maßnahmen der internen Meldestelle

Die interne Meldestelle

- a) bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
- b) prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich fällt,
- c) hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
- d) prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
- e) ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen und
- f) ergreift angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 (HinSchG).
- g) Der hinweisgebenden Person erhält innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung über geplanter sowie bereits ergriffene Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Ausnahmen sind je nach Situation möglich.
- h) Die Meldung, sowie die weiteren Schritte werden 3 Jahre bei der Meldestelle dokumentiert.

Als Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle insbesondere

- a) interne Untersuchungen durchführen und betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren,
- b) die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen,
- c) das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder
- d) das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an eine zuständige Behörde abgeben.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht die Beauftragte für die Meldestelle (z.B. unter Hinweisgeberschutz@ebz-muenchen.de) gerne zur Verfügung!